

Auskunfts- und Schweigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft

Die psychotherapeutische Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft), solange keine Entbindung seitens des/ der Patient*in erfolgt ist!

Die Schweigepflicht stützt sich hierbei auf § 8 BO LPK RLP und Verstöße sind gem. § 203 I Nr.1 StGB unter Strafe gestellt.

§ 8 Berufsordnung der LPK RLP - Schweigepflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen oder Patienten oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt - unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 - auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

§ 203 Strafgesetzbuch – Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

(...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Beispiel: Bei Entwendung einer Geldbörse im Wartezimmer oder bei Beschädigung eines Autos auf dem Praxisparkplatz, darf gegenüber den Strafverfolgungsbehörden keine Auskunft darüber erfolgen, welche Patient*innen sich im Wartezimmer befanden oder einen Termin hatten. Schon die Information, dass ein/e Patient*in die Praxis aufsucht, unterliegt der Schweigepflicht.

Auf der anderen Seite besteht eine **Offenbarungspflicht**, wenn Sie erfahren, dass schwere Straftaten im Sinne der §§ 138, 139 Strafgesetzbuch geplant sind. Beispiele hierfür sind Kapitalverbrechen wie Mord, Totschlag und Raub. Solche geplanten und Ihnen mitgeteilten Straftaten **müssen** Sie zwingend den Strafverfolgungsbehörden melden. Eine detaillierte Aufstellung hierzu finden Sie in der Tabelle am Ende der Seite.

Probleme entstehen dann, wenn Sie Kenntnis von Straftaten erhalten, die nicht von den oben genannten Paragrafen erfasst sind. Beispielsweise wenn ein/e Patient*in angetrunken mit dem Auto zur Praxis kommt oder ein/e Patient*in von häuslicher Gewalt berichtet sowie beispielsweise von Vergewaltigung oder Kindeswohlgefährdung.

In diesen Fällen **können** Sie Ihre Schweigepflicht brechen, allerdings gilt es hierbei Folgendes zu beachten:

Schritt 1: Auf den/ die Patient*in einwirken, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Diese ist dann in den folgenden Terminen auch zu prüfen.

Wenn Patient*in sein/ ihr Verhalten nicht ändert



Schritt 2: Abwägen zwischen der Schweigepflicht und der potentiellen Eigengefährdung oder Gefährdung Dritter. Beispiele für den erlaubten Bruch der Schweigepflicht sind Suizidgefährdung, Gefährdung Dritter durch alkoholisierte Teilnahme am Straßenverkehr oder bei Kindeswohlgefährdung (bezüglich letzterer verweisen wir auf unseren Praxis-Tipp Nr. 10).

Wichtig! Die Abwägung und die Gründe für Ihre Entscheidung zwischen Einhalten und Bruch der Schweigepflicht sind gut zu dokumentieren.

Bei der Beschlagnahme von Patientenakten durch die Polizei müssen Sie differenzieren:

- a) Wenn sich das Strafverfahren ausschließlich gegen den/die Patient*in richtet, unterliegen die Behandlungsunterlagen einem gesetzlichen Beschlagnahmeverbot.
- b) Sind Sie jedoch als Praxisinhaber*in (mit-)beschuldigt, kann eine Beschlagnahme von Unterlagen erfolgen, wenn eine richterliche Anordnung vorliegt. In diesem Fall sind Sie als Praxisinhaber*in berechtigt, sich im Rahmen der Wahrnehmung Ihrer Rechte zu äußern – die psychotherapeutische Schweigepflicht ist insoweit aufgehoben.

Tabelle zur Differenzierung der Offenbarungspflicht gem. §§ 138, 139 StGB

Anzeige zwingend notwendig	Anzeige erwünscht - ernsthafte Bemühung zur Abwendung von Tat oder Taterfolg genügen jedoch
Mord oder Totschlag gem. §§ 211, 212 StGB	Straftaten gegen die persönliche Freiheit gem. §§ 232 Abs. 3 Satz 2, 232a Abs. 3-5, 232b Abs. 3,4, 233a Abs. 3,4 (insofern Verbrechen) und §§ 234, 234a StGB
Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme gem. §§ 239a, b StGB	Gemeingefährliche Straftaten gem. §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, 308 Abs. 1 bis 4, 309 Abs. 1 bis 5, 310, 313, 314, 315 Abs. 3, 315b Abs. 3, 316a StGB
Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen gem. §§ 6, 7, 8 Völkerstrafgesetzbuch	Raub oder räuberische Erpressung gem. §§ 249 bis 251, 255 StGB
Angriff auf den Luft- und/ oder Seeverkehr durch eine terroristische Vereinigung gem. §§ 316c, 129a bzw. 129b Abs. 1 StGB	Geld- oder Wertpapierfälschung gem. §§ 146, 151, 152 oder Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion gem. § 152b Abs. 1-3 StGB
	Hochverrat gem. §§ 81 bis 83 Abs. 1 StGB
	Verbrechen der Aggression gem. § 13 Völkerstrafgesetzbuch
	Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit gem. §§ 94 bis 96, 97a oder 100 StGB